



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

Marktgemeinde Gralla  
8431 Gralla

GZ: BHLB-49845/2020-27

Ggst.: COVID-19 - sanitätsrechtliche Maßnahmen, Schließung der  
Lehranstalt  
Volksschule Gralla, 8431 Gralla, Schulstraße 5

→ **Sanitätsreferat**

**Sanitätsrecht**

Bearb.: Mag. Karin Wiesegger-Eck  
Tel.: +43 (3452) 82911-220  
Fax: +43 (3452) 82911-550  
E-Mail: bhlb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Leibnitz, am 10.03.2021

## **B E S C H E I D**

### **Spruch**

Gemäß §§ 1, 5, 6 und 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 und der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020 und § 57 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) wird wegen des Auftretens der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) die

### **Schließung der Lehranstalt Volksschule Gralla, 8431 Gralla, Schulstraße 5**

**mit sofortiger Wirkung bis  
einschließlich 15.03.2021 angeordnet.**

Die Marktgemeinde Gralla, 8431 Gralla, Schulstraße 7 hat als Schulerhalterin den Anschlag der angeordneten Schließung am Eingangstor der Volksschule Gralla, 8431 Gralla, Schulstraße 5 sowie die unverzügliche Verständigung der betroffenen Erziehungsberechtigten zu veranlassen.

## **Begründung:**

Bei 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“) handelt es sich um ein neues, im Dezember 2019 erstmals identifiziertes und in seiner Gefährlichkeit noch nicht abschließend beurteilbares Virus. Die Viren sind von Mensch-zu-Mensch über Tröpfcheninfektion bspw. durch Husten und Niesen übertragbar, und zwar bereits bei zumindest 15-minütigem „Face-to-Face-Kontakt“. Eine spezifische Therapie gibt es nicht, des weiteren existiert keine Immunisierungsmöglichkeit durch Impfung. Die Krankheit kann einen schweren gesundheitlichen Verlauf in Form von Lungenentzündung, schwerem Atemwegssyndrom und Tod nehmen.

Am Standort der Volksschule Gralla, 8431 Gralla, Schulstraße 5 sind in den insgesamt acht dort etablierten Klassen, nach Kontakt mit der ersten Indexperson (eine Lehrerin wurde am 03.03.2021 positiv getestet) mittlerweile neun Schüler/innen der Klassen 1b, 2a, 3a, 3b und 4a ebenfalls positiv getestet worden. Da sich diese Schüler/innen im ansteckungsrelevanten Zeitraum im Klassenverband befunden haben, kann eine Ansteckung der übrigen Mitschüler/innen nicht ausgeschlossen werden. Es wurde enger ungeschützter Kontakt über 15 Minuten erhoben.

Auch bei weiteren Lehrpersonen bestehen Verdachtsfälle und stehen die PCR-Testergebnisse noch aus.

Aufgrund der Tatsache, dass sämtliche Lehrer/innen und ein Großteil der Schüler/innen als Kontaktpersonen der Kategorie 1 abzusondern sind, ist ein regelgerechter Schulbetrieb nicht mehr aufrechtzuerhalten. Die Schulschließung des Standortes Volksschule Gralla, 8431 Gralla, Schulstraße 5 ist die einzige Möglichkeit die Infektionskette wirksam zu durchbrechen.

Die Schulschließung wird nach derzeitigen Erhebungen bis einschließlich **15.03.2021** angeordnet.

Am 11.03.2021 findet eine großangelegte Testung am Standort Volksschule Gralla, 8431 Gralla, Schulstraße 5 statt. Erst nach Vorliegen aller Testergebnisse kann eine abschließende Beurteilung bezüglich eventueller Verlängerung der Schließung erfolgen.

Zum Zwecke der Bekämpfung dieser Krankheit bzw. der Vermeidung der weiteren Verbreitung ist daher die Schließung mit sofortiger Wirkung anzuordnen.

### **Rechtliche Beurteilung:**

Mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020 wurde auf Grund des § 1 Abs. 2 des Epidemiegesetzes verordnet, dass Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“) der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz unterliegen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Epidemiegesetz sind bei anzeigepflichtigen Erkrankungen sowie bei jedem Verdachtsfall einer solchen Erkrankung, ohne Verzug die zur Verhütung der Weiterverbreitung der betreffenden Krankheit notwendigen Vorkehrungen für die Dauer der Ansteckungsgefahr zu treffen.

Gemäß § 18 Epidemiegesetz kann im Falle des Auftretens einer anzeigepflichtigen Krankheit die vollständige oder teilweise Schließung von Lehranstalten, Kindergärten und ähnlichen Anstalten ausgesprochen werden.

Bei der angeordneten Schließung handelt es sich angesichts der mit der vorliegenden Corona Pandemie verbundenen Weiterverbreitungs- und Gesundheitsgefährdung um eine unaufschiebbare Maßnahme im Sinne des § 57 Abs. 1 AVG 1991, sodass die Schulschließung ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren anzuordnen ist. Diese stellt das einzige Mittel zur Gefahrenabwehr dar.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Vorstellung** zu erheben. Die Vorstellung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Abgesehen von der postalischen Übermittlung können Sie weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Vorstellung (z.B. Telefax, E-Mail) dem Briefkopf entnehmen. Die Absenderin/der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>. Die Vorstellung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu **bezeichnen**.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Vorstellung hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie sich gegen die Vorschreibung einer Geldleistung richtet. In diesem Fall kann der Bescheid bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Eine Vorstellung ist mit EUR 14,30 zu vergebühren. Die Gebühr wird mit dem abschließenden Bescheid vorgeschrieben.

Mag. Karin Wiesegger-Eck

*(elektronisch gefertigt)*

### **Ergeht an:**

1. Marktgemeinde Gralla, 8431 Gralla, als Schulerhalterin, per E-Mail
2. Bildungsdirektion für Steiermark - Bildungsregionen, z.H. Herrn Mag. Bernhard Just, Körblergasse 23, 8010 Graz, per E-Mail
3. Bezirkshauptmannschaft Leibnitz - Sanitätsreferat, Kada-Gasse 12, 8430 Leibnitz, per E-Mail
4. Bildungsregion Südweststeiermark pB DL, z.H. Herrn Oliver Kölly, Dechant-Thaller-Straße, 8430 Leibnitz, per E-Mail
5. Volksschule Gralla, z.H. Frau Dir. Olivia Schmieder, MEd BEd, Schulstraße 5, 8431 Gralla, per E-Mail